



**Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Maschinenbau PLuS (Praxis/Lehre und Studium)“**

**FH Aachen – Fachbereich Energietechnik
Studienbeginn bis Wintersemester 2024/25**

vom 10. November 2025

Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau PLuS (Praxis/Lehre und Studium)“ vom 10. November 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich Energietechnik folgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau PLuS (Praxis/Lehre und Studium)“ vom 27. Mai 2019 (FH-Mitteilung Nr. 63/2019), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 3. September 2021 (FH-Mitteilung Nr. 80/2021), erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2 Studien- und Prüfungsangebot	2
§ 3 Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung	3
§ 4 Information der Studierenden	3
§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Aufhebung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau PLuS (Praxis/Lehre und Studium)“ vom 27. Mai 2019 (FH-Mitteilung Nr. 63/2019), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 3. September 2021 (FH-Mitteilung Nr. 80/2021).

§ 2 | Studien- und Prüfungsangebot

(1) Einschreibungen in den Bachelorstudiengang „Maschinenbau PLuS (Praxis/Lehre und Studium)“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung waren letztmalig zum Wintersemester 2024/25 möglich.

(2) Die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung nach § 1 in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Veranstaltungen im Studiengang „Maschinenbau PLuS (Praxis/Lehre und Studium)“ wurden/werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzte angebotene Veranstaltung
1.	Wintersemester 2025/26
2.	Sommersemester 2026
3.	Wintersemester 2026/27
4.	Sommersemester 2027
5.	Wintersemester 2027/28
6.	Sommersemester 2028
7.	Wintersemester 2028/29

(3) Prüfungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzte Prüfungsperiode
1.	letzte dem SoSe 2026 zugeordnete Prüfungsperiode*
2.	letzte dem WiSe 2026/27 zugeordnete Prüfungsperiode**
3.	letzte dem SoSe 2027 zugeordnete Prüfungsperiode*
4.	letzte dem WiSe 2027/28 zugeordnete Prüfungsperiode**
5.	letzte dem SoSe 2028 zugeordnete Prüfungsperiode*
6.	letzte dem WiSe 2028/29 zugeordnete Prüfungsperiode**
7.	letzte dem SoSe 2029 zugeordnete Prüfungsperiode*

* Findet in der Regel im September vor Beginn der Vorlesungen des Wintersemesters statt.

** Ist in der Regel zeitlich aufgeteilt. Der erste Teil findet in der Regel im Anschluss an die Vorlesungen des Wintersemesters Ende Januar bis Anfang Februar statt und der zweite Teil findet in der Regel im März vor Beginn der Vorlesungen des Sommersemesters statt.

§ 3 | Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung

Praxisprojekt, Bachelorarbeit und Kolloquium können im Studiengang „Maschinenbau PLuS (Praxis/Lehre und Studium)“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung letztmalig bis zum 31. August 2030 erbracht werden.

§ 4 | Information der Studierenden

(1) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Maschinenbau PLuS (Praxis/Lehre und Studium)“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

(2) Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Fristen der §§ 2 und 3 abgelegt werden, verlieren die Studierenden für das jeweilige Modul bzw. die Bachelorprüfung ihren Prüfungsanspruch nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung. Nach Ablauf dieser Fristen setzen die Studierenden (unter der Voraussetzung der Rückmeldung) das Studium ohne weiteren Antrag im selben Studiengang mit der Prüfungsordnung vom 30. April 2025 (FH-Mitteilung Nr. 31/2025) – in der jeweils geltenden Fassung – fort.

(3) Studierende, die im Studiengang „Maschinenbau PLuS (Praxis/Lehre und Studium)“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag unwiderruflich in die in Absatz 2 Satz 2 genannte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau PLuS (Praxis/Lehre und Studium)“ wechseln. Der Wechsel ist erstmals zum Wintersemester 2025/26 möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Studienangebot des Bachelorstudiengangs „Maschinenbau PLuS (Praxis/Lehre und Studium)“ nach der in Absatz 2 Satz 2 genannten Prüfungsordnung erst semesterweise ab dem Wintersemester 2025/26 eingeführt wird.

(4) Das Nähere zum Übergang in die in Absatz 2 Satz 2 genannte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau PLuS (Praxis/Lehre und Studium)“ regelt der Fachbereichsrat durch Beschluss.

(5) Die Ordnung nach § 1 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2031 außer Kraft und wird aufgehoben.

§ 5 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Aufhebungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Energietechnik vom 30. September 2025 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 5. November 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10. November 2025

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz